



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

A) Problem

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. Dieses herausragende ehrenamtliche Potenzial als tragende Säule der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt für die Gemeinden angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels zunehmend eine Herausforderung dar. Die große Einsatzkraft der derzeit 7 476 Freiwilligen Feuerwehren in Bayern muss erhalten werden.

Die derzeitige gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität; sie entspricht auch nicht dem gesetzlichen Renteneintrittsalter. Sie entzieht den Feuerwehren ohne rechtfertigenden Grund wertvolle Erfahrung und Einsatzbereitschaft.

Auch das derzeitige gesetzliche Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehr von 12 Jahren ist nicht mehr zeitgemäß. Derzeit gibt es in Bayern 5 169 Jugendgruppen, 2020 waren es noch 5 497. Ein frühzeitiges Heranführen an die Feuerwehr ist für den langfristigen Erhalt der Feuerwehren unerlässlich.

B) Lösung

Die gesetzliche Altersgrenze für den Feuerwehrdienst wird auf 67 Jahre angehoben. Damit können viele aktive Ehrenamtliche wunschgemäß länger im Einsatz sein. Das bildet nicht nur die gesellschaftspolitische Realität ab, sondern nützt auch Feuerwehren und Gemeinden, den Brandschutz effektiv gewährleisten zu können. Diese Übergangslösung ist ein erster Schritt, bis mittelfristig die Altersgrenze ganz abgeschafft werden kann.

Das gesetzliche Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehr wird auf 10 Jahre abgesenkt. Auch damit wird eine gesellschaftspolitische Realität abgebildet und die Einsatzkraft der Feuerwehren langfristig gestärkt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „12.“ durch die Angabe „10.“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. In Bayern leisten derzeit rund 330 000 Personen aktiven Feuerwehrdienst; hiervon sind knapp 316 000 in 7 476 Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich tätig. Ohne diese enorme Zahl an ehrenamtlich engagierten Feuerwehrdienstleistenden ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten. Um dieses hohe ehrenamtliche Potenzial dauerhaft gewinnen und binden zu können, ist eine zukunftsfähige Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Die gesetzliche Altersgrenze wird daher auf 67 Jahre angehoben, das Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehren auf 10 Jahre abgesenkt.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Zu Nr. 1

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) endete der aktive Feuerwehrdienst bislang kraft Gesetzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Älteren Personen war es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten. Da immer mehr 65- bis 67-Jährige noch gesundheitlich in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu leisten, werden zunehmend noch feuerwehrdiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr ausgeschlossen, die dringend benötigt werden. Durch die Anhebung der Altersgrenze um zwei Jahre wird der Kreis an geeigneten Personen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erweitert. Dies ist ein erster Schritt hin zur gesellschaftlichen und demografischen Realität, in der immer mehr ältere Menschen länger arbeiten. Es handelt sich um eine Übergangslösung, bis die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Altersgrenze ganz abzuschaffen und die Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst altersunabhängig allein vom Gesundheitszustand und der Zustimmung des jeweiligen Kommandanten bzw. der jeweiligen Kommandantin abhängig zu machen. Beim Technischen Hilfswerk (THW) gibt es bereits seit 2014 keine Altersgrenze mehr. In Österreich werden ehrenamtliche

Personen nach Erreichen der Altersgrenze in den Reservestand versetzt, sodass sie weiter an Einsätzen beteiligt werden können.

Zu Nr. 2

Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayFwG können Minderjährige bislang frühestens ab Vollendung des 12. Lebensjahres als Feuerwehranwärter in die öffentliche Einrichtung Feuerwehr aufgenommen werden. Kein anderes Bundesland hat ein so hohes Mindestalter. Jüngeren Personen war es damit grundsätzlich verwehrt, in die Feuerwehr aufgenommen zu werden. Sie konnten lediglich Teil einer Kindergruppe nach Abs. 1 sein. Damit werden junge Menschen vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen, obwohl sie dazu in der Lage wären und die Nachwuchsgewinnung dringend notwendig ist. Durch die Absenkung der Altersgrenze auf 10 Jahre wird die Freiwillige Feuerwehr für junge Menschen attraktiver.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.